

A m t s = B l a t t



N^{ro.} 19.

Dienstag den 12. Februar

1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 156. (1) Nr. 2340.

Verlautbarung.

In Folge des von dem k. k. Dalmatiner Gubernium zu Zara hierher gemachten Ansinns, wird in Absicht auf die Wiederbesetzung der in Fort' Opus erledigten Districts-Chyrurgen = Stelle, das nachstehende Avviso hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 1. Februar 1828.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
k. k. Gubernial = Secretär.

Nr. 1094/143. AVVISIO.

Rimasto nuovamente vacante il posto d' i. r. Chirurgo distrettuale di Fort' Opus, del Circolo di Spalato, al quale posto è annesso l'anno soldo di fiorini 350, si deduce a pubblica notizia essersi aperto il concorso al medesimo, affinché chi intende di aspirarvi, sappia di dover produrre fino al 15. del mese di marzo prossimo venturo all' i. r. Governo della Dalmazia la relativa supplicazione con i. documenti comprovanti la sua età, la patria, la religione, la moralità, la conoscenza delle lingue italiana e slava, l'abilitazione risultante da regolare diploma in originale o in copia autentica dell' arte chirurgica, ed i servigj pubblici per avventura prestati; con avvertenza inoltre, che tutti li concorrenti debbano indispensabilmente far giungere le loro petizioni mediante gli uffiej e le Autorità da cui dipendono. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara 20 gennajo 1828.

FRANCESCO LIEPOPILLI,

I. R. Segretario di Governo.

3. 154. (1) Nr. 1400.

Verlautbarung.

Zu dem, von Valentin Hotischevar, gewesenen Pfarrer, zu Wochein, gestifteten Handstipendium, im jährlichen Ertrage pr. 26 fl.

39 kr. M. M., ist ein Studierender von der Verwandtschaft des Stifters, und in Abgang dessen ein armer, aus der hierortigen Vorstadt Krakau gebürtiger Jüngling, auf die ganze Dauer der Studienzeit berufen. Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu. Jene Studierende, welche dieses erledigte Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Stammbaume, Taufscheine, den Studienzeugnissen von den letzten zwey Semestern, mit dem Beweise der überstandenen natürlichen oder geimpften Pocken ihrer Dürftigkeit belegten Gesuche bis 26. Februar l. J. bey der Landesstelle einzureichen. Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium.

Laibach am 25. Jänner 1828.

Ferdinand Graf v. Nischelsburg,
k. k. Gubernial = Secretär.

3. 155. (1) Edict ad Nr. 2330. des k. k. Inneröf. Küstenländischen Appellationsgerichtes. — Nachdem bey dem k. k. Inner-Österr. küstnl. Appellations-Gerichte zu Klagenfurt eine Appellationsrathsstelle, mit jährlichen 2000 fl. Gehalt, und dem Rechte der Vorrückung in 2500 fl. erledigt worden ist, so wird dieses mit dem Beysage zur Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einrückung in die Wiener Zeitung, durch ihren Vorstand hieher gelangen zu lassen, und in selben insbesondere anzuführen, und auszuweisen haben, ob, und in welchem Grade sie der italienischen Sprache kundig sind. — Klagenfurt den 30. Jänner 1828.

3. 138. (2) Currende ad Nr. 768. des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Der Concurß zur Vornahme der praktischen Prüfung aus dem II. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen und aus der politischen Gesehkunde wird für das Jahr 1828, und alle darauf fol-

genden Jahre ein für allemahl ausgeschrie-
ben. — Auf dem Grunde der Normalvor-
schrift der hohen k. k. vereinten Hofkanzley
vom 15. März v. J., Zahl 4722, wird zur
Prüfung der Richteramt-Candidaten aus
dem II. Theile des Strafgesetzes über schwere
Polizey-Übertretungen, und zugleich auch
zur Prüfung der Candidaten für das Amt ei-
nes Bezirks-Commissärs aus der politischen
Gesetzkunde für das gegenwärtige Jahr 1828,
so wie für alle darauf folgenden Jahre ein
für allemahl die Zeitperiode vom ersten bis
sechzehnten Juny, und ersten bis sechzehn-
ten December jeden Jahres hiemit festgesetzt.
Diejenigen, welche sich diesen Prüfungen zu
unterziehen gedenken, haben ihre documentir-
ten Gesuche längstens bis 1. May, und 1.
November jeden Jahres unmittelbar bey die-
ser Landesstelle einzureichen, wonach denselben
nebst der Prüfungsbewilligung auch der Tag
der von dieser Landesstelle vorzunehmenden
Prüfung wird bekannt gegeben werden. —
In diesen Gesuchen, welche eigenhändig zu
schreiben sind, haben die Bittwerber 1) nebst
ihren Tauf- und Zunahmen auch ihren ge-
genwärtigen Aufenthalt, und ihre Beschäfti-
gung anzugeben, 2) anzuführen, welcher
der zum Concurs bestimmten Prüfungen sie
sich unterziehen wollen, ferner ist 3) das
Gesuch mit dem Absolutorio über die an
einer inländischen Lehranstalt mit gutem Er-
folge zurückgelegten theoretisch-juridischen Be-
ruff-Studien, so wie auch 4) mit dem le-
galen Zeugnisse über vollkommen untadelhaf-
te Moralität, und 5) mit dem Beweise über
die zurückgelegte Praxis zu belegen, welche
für das Richter-Amt über schwere Polizey-
übertretungen mit wenigstens sechs Mona-
ten, für das Amt eines Bezirks-Commissärs
aber mit wenigstens einem Jahre nachge-
wiesen werden muß. — Die Candidaten
für das Richteramt über schwere Polizey-
Übertretungen haben nebstbey auch ihren Tauf-
schein vorzulegen. Laibach am 17. Jänner 1828.
Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Leopold Graf v. Welseröheimb,
k. k. Subernialrath.

Z. 144. (2) AVVISO. ad Num. 2341.

Essendo vacante presso l' i. r. ufficio
provinciale delle tasse in Zara il posto di
Controllore coll' annuale salario di sette-
cento fiorini verso l' obbligo di una re-

golare cauzione di fiorini trecento o in de-
naro effettivo, o mediante istrumento di
fedejussione prammatica; l' i. r. Governo
della Dalmazia apre il concorso all' im-
piego suddetto fino al 15 marzo prossimo
venturo. — I concorrenti dovranno pro-
vare con validi documenti la loro età, lo
stato, il luogo di domicilio, e di nascita,
la religione, gli studj fatti, la possibi-
lità di dare l' accennata cauzione, i servi-
gi già prestati in ispezialità nel ramo di
contabilità, e delle tasse, e la piena cono-
scenza delle lingue italiana, e tedesca. —
Le istanze relative saranno estese in ita-
liano e prodotte al protocollo dell' i. r.
Governo della Dalmazia prima della sca-
denza del prefinito termine perentorio,
con avvertenza ai concorrenti d' indicare
se ed in quale grado siano congiunti in pa-
rentala od affinità con, taluno degl' impie-
gati dell' i. r. ufficio suddetto, ed a quel-
li che sono in attualità di pubblico servi-
gio, di farle giungere col mezzo della su-
periorità da cui dipendono; altrimenti non
si avrà alle istanze medesime verun riguardo.

Zara li 22 gennajo 1828.

DOMENICO DE CATTANJ,
I. R. Segretario di Governo.

Z. 145. (2) ad Num. 1790.

Nachdem durch die höchsten Orts bewil-
ligte Uebersetzung des Marburger Advocaten,
Herrn Carl Edlen Mandelstein nach Grätz,
die zweyte Advocatenstelle für Marburg und
dem Marburger Kreis, in Erledigung ge-
kommen ist, so wird nach den bestehenden
dießfälligen Vorschriften zur Besetzung dieser
Stelle der Concurs mit dem Besatze ausge-
schrieben, daß Diejenigen, welche solche zu
erhalten wünschen, binnen 4 Wochen, von
dem Tage an gerechnet, als das gegenwär-
tige Edict das erstemahl in den Zeitungsblät-
tern erschienen seyn wird, ihre mit dem Di-
plome, über die erhaltene Doctorwürde,
dem Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis
und ihre Moralität ausweisenden Documen-
ten, dann den allfällig andern Behelfen wohl
instruirten Gesuche bey diesem k. k. Stadt-
und Landrechte zu überreichen haben. Unter
einem werden die dießfälligen Competenten aber
auch angewiesen, von dem Zeitpuncte der
vollendeten Studien an in ihren Competenzge-
suchen die umständliche Nachweisung über ih-
ren Lebenslauf in der Art hierher vorzule-
gen, daß darin keine Zeitperiode übersprün-

gen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen Betragen der Competenten seit obigen Zeitpunkte geliefert werde. — Von dem k. k. stevermärkischen Stadt- und Landrechte Gräß am 8. Jänner 1828.

Z. 139. (3) Nr. 2070/192.
Verlautbarung

über die erledigte Freyherr v. Weittenhiller'sche Mädchen - Aussteuer - Stiftung. — Es ist gegenwärtig eine Friedrich v. Weittenhiller'sche Mädchen - Aussteuer - Stiftung, von Zwölf Gulden 18 kr. E. M. erlediget, worüber dem Georg Mülle zu Eubach das Präsentationsrecht zusteht. Diejenigen Mädchen, welche den dießfälligen Stiftungsgenuß zu erhalten wünschen, haben die, mit den Zeugnissen über ihre Armuth, Moraliät, überstandene Impfung, dann mit dem Zeugnisse über ihren Brautstand, documentirten Gesuche längstens bis 12. Februar d. J., bey dem hiesigen Kreisamte einzureichen. — Vom k. k. k. Gubernium, Laibach am 31. Jänner 1828.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
k. k. Gubernial - Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 157. (1) Nr. 1371.
Da die laut des Kreisämthl. Circulars, vom 25. v. M., Z. 1821, und der zugleich Zeitungsbekanntmachung heute vorgenommene Subarrondierungsverhandlung für den Militärverpflegsbedarf der Nation Laibach auf das I. J. 1828, ohne Erfolg geblieben ist; so wird am 23. d. M. die mit obigen Circular angekünndigte Natural - Lieferungs - Verhandlung der einzelnen in diesem Circular bekannt gemachten Verpflegsartikel auf die ganze Zeit, vom 1. April bis Ende October 1828, und wenn auch diese Verhandlung fruchtlos ausfallen sollte, gleich am 25. des selben Monats die Behandlung des Wasserfuhrlohns für die, von Sisset bis Salloch zuzuführen nothwendig werdende gleiche Backmehl-, Brodfrucht- und Hartfutterquantität um die 10te Vormittagsstunde bey diesem k. k. Kreisamte vorgenommen werden. Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. — K. K. Kreisamt Laibach den 9. Februar 1828.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 147. (2) Nr. 38.
Öffentliche Haus - Verpachtung.
Nachdem mit Bezug auf das dießämthliche Edict vom 14. December 1827,

Zahl 2176, nur ein einziger Anboth zur Pachtung des dem kramerischen Studienfonde gehörigen, an der Triester Commercialstraße liegenden Hauses an der Laaken, Nr. 60, gemacht, und selbst dieser laut herabgelangter Domainen - Administrations - Verordnung vom 31. v. M., Nr. 266, nicht angenommen worden ist, so wird zur dießfällig fernern, vom 1. k. M. März anfangenden Vermietung oberwähnten Hauses, eine Licitation am 18. d. M. Februar, Vormittags um 9 Uhr in dem Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibachs abgehalten werden, und hiezu jeder Pachtlustige unter dem Anhange eingeladen, daß bißhin alle Pachtbedingnisse ad da täglich eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 6. Februar 1828.

Z. 136. (3)
Garbenzehent - Verpachtung.

In der Amtskanzley der k. k. Cammeral - Herrschaft Laibach werden zu den gewöhnlichen Amtskunden, nachbenannte, der Herrschaft Laibach zustehende Garbenzehente, welche bey der letzten abgehaltenen Licitation nicht um den Ausrufspreis, oder darüber an Mann gebracht wurden, mittelst öffentlicher Versteigerung auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich: seit 1. November 1827, bis letzten October 1833, mit Vorbehalt des, den eigenen Zehentholden gesetzlich gebührenden Einstandsrechtes, in Pacht überlassen, als:

Am 25. Februar 1828.

Die Garbenzehente in der Pfarr Seyrach, Lokalie Saurah und Verch, und Expositur Ledine.

Am 26. Februar 1828.

Jene in der Pfarr Tratta und in den Vicariaten Altschlitz, Neuoschlitz und Haselbach.

Am 27. Februar 1828.

Jene in der Pfarr Pölland und Stadt Laibach und Lokalie Afriach.

Am 28. Februar 1828.

Jene in der Pfarr Altenlaibach und in den Lokalien St. Leonardi und St. Clementis.

Am 29. Februar 1828.

Jene in den Pfarren Selzach und Salimog, und in dem Pfarrvicariate Jarz.

Verwaltungsamt Laibach am 2. Februar 1828.

Z. 135. (3)
Von dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondesherrschaft Landstraß wird hiezu öffentlich bekannt gemacht, daß am 18. k. M. Februar 1828, die Buchenschwamm-

Sammlung in den staatsherrschaftlichen Gebirgs- waldungen, Opatovagora, Wodenischkago- ra und Goranzberg, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. März 1828, bis dahin 1834, versteigerungswelse in Pacht hintangegeben werden wird.

Die Pachtlustigen werden hiezu mit der Befugung eingeladen, daß die Pachtbeding- nisse in der hierortigen Amtskanzley täglich eingesehen werden können.

Landsträß am 27. Jänner 1828.

3. 134. (3)

Meiergründe = Verpachtung.

Am 14. Februar 1828, Vormittags 9 Uhr, werden in der Amtskanzley der kaiserl. Königl. Cammeral- Herrschaft Lack, die bey der Pachtversteigerung am 23. October 1827, nicht an Mann gebrachten herrschaftlichen Meiergründe, mittelst Licitation auf 6 Jah- re verpachtet.

Verwaltungsamt Lack am 6. Dec. 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 894. (1) Edict. Nr. 699.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rad- mannsdorf wird hiemit allgemein bekannt ge- macht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Thomann, Hammergewerken im Bergwerke Steinbüchl, de praes. 16. May 1827, Nr. 699, in die Ausfertigung des Amortisations- Edictes, hinsichtlich des auf dem vorhin dem Laddäus Ja- bian, nun dem Andreas Kert gehörigen Hause, Nr. 14, und dem Gshfeuer pod Grogoratscham, im Bergwerke Kropp intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Laddäus Fabian, Pos- terschmied zu Kropp, an Herrn Georg Thomann Hammergewerken, im Bergwerke Steinbüchl, un- term 26. May 1794, über 205 fl. v. W. ausge- stellt, und auf obiges Haus und Gshfeuer am nämlichen Tage intabulirten gerichtlichen Ver- gleichprotocolles gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf das gedachte gerichtliche Vergleichsprotocol, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermaßen, erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzutun, widrigens dieselben nach Ver- lauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieses ge- richtliche Vergleichsprotocol für null und nichtig erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 26. July 1827.

3. 152. (1) ad Num 1573.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michel- stetten zu Krainburg, als Real- Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das hochlöbl. k. l. Stadt- und Landrecht zu Laibach, über An- suchen des Herrn Elias Rebitsch, Vormund des minderjährigen Johann Georg Carl Recher, und Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, Curator der Maria Schefrit'schen minderjährigen Kinder, als Johann Recher'sche Erben, wider Jacob und Eli-

sabeth Streicher zu Krainburg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 31. October 1825, schuldigen 408 fl. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung, des dem Jacob Streicher gehörigen, in der Stadt Krainburg, sub Consc. Nr. 161, lie- genden, gerichtlich auf 460 fl. geschätzten Hauses, sammt dazu gehörigen Pirkachantheile, und der auf 4 fl. 25 kr. gerichtlich betheuernten Fahrnisse, mittelst Bescheid vom 11. September 1827, ge- williget, und unter einem dieses Bezirksgericht um Bornahme der Versteigerung ersucht. Zu die- sem Ende werden drey Feilbietungstagsagungen, und zwar: die erste auf den 8. Jänner, die zwey- te auf den 8. Februar und die dritte auf den 8. März k. J., und zwar für die Realitäten jedes- mahl in den Amtskunden Vormittags, für die Fahrnisse Nachmittags in hiesiger Gerichtskanz- ley mit dem Besage bestimmt, daß die obbe- nannten Realitäten und Fahrnisse, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweyten Feil- bietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besage zu er- scheinen eingeladen werden, daß das in der Stadt Krainburg gelegene, gemauerte, aus einem Erd- geschosse bestehende, mit einem Zimmer, einer gewölbten Kammer, dergleichen Küche und Keller versehene Haus, nebst den Pirkachantheilen besich- tiget, und die diebställigen Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen wer- den können.

Vereintes Bezirks- Gericht Michelfstetten zu Krainburg am 10. November 1827.

Unmerkung. Bey der ersten und zweyten Feil- bietungstagsagung hat sich kein Kauf- lustiaer gemeldet.

3. 153. (1) Feilbietungs- Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kuchar von Mi- chelfstetten, als Gessionär der Eheleute Lorenz und Maria Drinouz, in die executive Versteigerung, der mit dem Pfandrechte belegten, den Joseph Zoger'schen Erben gehörigen, zu Michelfstetten lie- genden, der Staatsberrschaft Michelfstetten, sub Urb. Nr. 64, dienstbaren, auf 362 fl. 18 kr. ge- richtlich geschätzten Halohube, gewilliget, und de- ren Bornahme auf den 6. März, 8 April und 8. May k. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Michelfstetten mit dem Besage bestimmte worden, daß diese Realität, wenn solche weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch un- ter demselben hintangegeben werden würde. Wo- zu die Kauflustigen und insbesondere die intabu- lirten Gläubiger mit dem Besage zu er- scheinen einzuladen werden, daß die Licitationsbe- dingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley einge- sehen werden können.

Vereintes Bezirks- Gericht Michelfstetten zu Krainburg den 20. Jänner 1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 115. (3)

Nr. 27,527.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Ansehung des zollfreyen Verkehrs zwischen den ältern und den neu erworbenen Provinzen. — Durch die für alle Gränzen des österreichischen Kaiserstaates gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit gesetzten Zolltariffe, wurde der Verkehr im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neu erworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und der freyen Handelsstädte) ganz zollfrey gestattet. — Nachdem auch die Zwischenzoll-Linien, welche zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Tyrol, dann den alten Gebiethstheilen der Monarchie bestanden, aufgehoben wurden, so hat die hohe Hofkammer beschlossen, zur Erleichterung und Sicherung des innern Verkehrs folgende Bestimmungen festzusetzen. —

I. Verkehr zwischen den alten und den neueren Landestheilen im Allgemeinen. — 1.) Von der Anordnung, zu Folge welcher die innländische Erzeugung der einheimischen Waaren in dem Verkehre zwischen den gedachten, durch die gemeinschaftliche Zoll-Linie umschlossenen Landestheilen, mit Ursprungs-Zeugnissen, oder zollämtlichen Bestätigungen ausgewiesen werden mußte, hat es für diesen Verkehr gänzlich abzukommen. Dagegen bleiben die Vorschriften, welche über die Bezeichnung der Waaren mit dem National- oder Commercial-Waaren-Stempel, dann über die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges, in den durch die Gesetze bestimmten Fällen bestehen, aufrecht. — 2.) Die Gestattung des freyen Umlaufes erstreckt sich auch auf die einzuführen erlaubten fremden Waaren, von denen der gebührende Einfuhrzoll gehörig entrichtet wurde. Die besonderen Bestimmungen, welchen der Verkehr mit Zucker und Zuckermehl, Cacao, Kaffee, Gewürznelken, Ingbeer, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Pfeffer, Thee, Vaniglia und Zimmt unterliegt, sind ungeändert in Anwendung zu bringen. — Da aber die für das lombardisch-venetianische Königreich in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften sich von der in den übrigen Provinzen statt findenden Einrichtung einigermassen unterscheiden, so wird dem Gubernium des lombardisch-venetianischen Königreichs verordnet, allgemein kund zu machen, daß die genannten Artikel, sobald die-

selben aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in eine andere österreichische Provinz versendet werden, stets mit der Pollette über die geleistete Zahlung des gebührenden Zolles, oder in so ferne die Versendung aus einem geschlossenen Orte geschieht, mit der von dem dortigen Zollamte ertheilten Licenz (licenza di accompagnamento) versehen seyn müssen, widrigens dieselben als eingeschmätzt betrachtet, und dem gesetzlichen Verfahren unterworfen würden. — 3.) In Ansehung auf die Versendung der außer Handel gesetzten ausländischen Waaren (mercanzie di proibita importazione) deren Einfuhr Privaten zum eigenen Gebrauche von den hiezu befugten Behörden bewilligt ward, ist sich gleichfalls genau nach den bisher bestehenden Vorschriften zu benehmen. — Wird eine solche zum eigenen Gebrauche bezogene Waare aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in einen andern Gebiethstheil des österreichischen Kaiserstaates versendet, so muß dieselbe zur nächsten dogana oder ricettoria principale gestellt werden, welche unter ausdrücklicher Berufung der von dem Landesgubernium zur Einfuhr der Waare ertheilten Bewilligung, dann der ursprünglichen Zahlung-Pollette zur Versendung die Licenz auszufertigen hat. Diese Licenz muß die genaue Bezeichnung der versendeten Waare enthalten, und dieselbe bey ihrer Versendung begleiten. —

II. Verkehr zwischen den alten und den neuen Gebiethstheilen zu Lande. 4.) Bey der Versendung von Waaren, für die der innere Verkehr zollfrey gestattet ist, hat insoferne dieselbe zu Lande aus einem Theile der österreichischen Monarchie in den andern, inner des gemeinschaftlichen Zollverbands, ohne Berührung der Zoll-Linie an der ungarischen Gränze, geschieht, keine, in den obigen Bestimmungen nicht gegründete zollämtliche Expedition Platz zu greifen. Es sind daher über solche Waarenversendungen Essito-Frey-Polletten weder auszufertigen, noch zu fordern. — Bey dem Eintreffen der Waaren an dem Orte der Bestimmung ist sich nach den, in demselben für die Behandlung einlangender Güter bestehenden Vorschriften zu benehmen, ohne daß diesfalls zwischen den Gegenständen, die aus den ältern, oder den später erworbenen, in der Zoll-Linie begriffenen Provinzen herrühren, ein Unterschied zu machen ist. —

5.) Von den Waaren, welche aus Ungarn und Siebenbürgen zu Lande nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche gesendet werden, wird unmittelbar bey dem Austritte

aus Ungarn, der ungarische Ausfuhr-Dreyfigst an das königl. ungarische Dreyfigstamt entrichtet. Der deutsche Einfuhrzoll kann entweder unmittelbar bey dem an der ungarischen Gränze befindlichen deutschen Einbrühzollamte geleistet, oder es kann die Waare an eine deutsche Zoll-Regstätte zum Behufe der Konsumo-Verzollung angewiesen werden. Die Erzeugnisse ungarischen Ursprungs sind durch die Entrichtung des Einfuhrzolles als nationalisiert zu betrachten. Dieselben können daher zollfrey in alle durch die gemeinschaftliche Zolllinie, umschlossene Gebietstheile gesendet werden, ohne einer weiteren Zollentrichtung zu unterliegen, wenn sich mit den Originalzahlungssolletten über die Zahlung des für den Zwischenverkehr mit Ungarn festgesetzten deutschen Einfuhrzolles ausweisen wird. — 6.) Werden Waaren aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche nach Ungarn versendet, so bleibt es der Parthey freygestellt, den, für die Ausfuhr nach Ungarn tarifmäßig festgesetzten Effito-Zoll entweder an der ungarischen Gränze bey dem deutschen Ausbrühzollamte, oder bey einer deutschen Zoll-Regstätte, oder endlich, bey einem, im lombardisch-venetianischen Königreiche befindlichen Zollamte zu entrichten. Wählt die Parthey die letzte Art der Zahlung, so ist dieselbe gehalten, das Verfahren, welches für die Behandlung der durch das Gebiet des lombardisch-venetianischen Königreiches ziehenden Konsumo-Anweis-Bücher mit den Verordnungen vom 18. May und 28. Juny 1826, Zahlen 1332 et 2433 festgesetzt ist, zu beobachten. — Die Waarensendungen müssen demnach in diesem Falle an ein in Tyrol oder Illyrien befindliches Zollamt angewiesen werden, welches die italienisch ausgefertigte Ausfuhrsollette zu vidiren, und derselben die deutsche Uebersetzung beyzufügen hat. Trifft die Waare mit der vidirten Sollette und der deutschen Uebersetzung an der ungarischen Gränze ein, so findet von Seite des deutschen Ausbrühzollamtes die Abnahme eines Zolles nicht statt. Dasselbe hat bloß die Beschau vorzunehmen, und wenn alles in Richtigkeit gefunden wird, die deutsche Uebersetzung der Sollette zu vidiren, die Waare an das ungarische Konsumodreyfigstamt anzuweisen, und über das richtige Eintreffen der Sendung vorchriftsmäßig die Korrespondenz zu pflegen. III. **Verkehr zwischen den einzelnen Gebietstheilen der Monarchie über die See.** a.) Allgemeine Grundsätze. 7.) Es ist gestattet, Gegenstände, mit denen der innere Verkehr zollfrey bewilligt ist, aus einem Theile des im gemeinschaftlichen Zoll-

verbände befindlichen Gebietes der Monarchie in den andern über die See unter folgenden Bestimmungen zollfrey zu beziehen. — 8.) Diese Gegenstände können aus einem Gebietstheile in den andern über gemeine Zollämter zur See versendet und bezogen werden, wenn die zweyfache Bedingung eintritt, daß die Ausfuhr dieser Waaren in das Ausland nicht verboten ist, und daß dieselben in die Gattung derjenigen Artikel gehören, deren Einfuhr aus dem Auslande über jedes Gränzzollamt gestattet ist. — 9.) Waaren hingegen, bey denen diese beyden Bedingungen nicht vorhanden sind, dürfen zur See aus einem Gebietstheile in den andern, nur über Seehäfen, in denen sich eine Zoll-Regstätte, oder ein Kommerzialsollamt, im lombardisch-venetianischen Königreiche aber eine Dogana befindet, versendet und bezogen werden. — 10.) Die Waaren, die man aus einem Gebietstheile in den andern über die See zollfrey zu versenden wünscht, müssen an das in denjenigen Orte befindliche Zollamt gestellt werden, von welchem aus, die Versendung zur See geschehen soll. — 11.) Die Parthey hat hierüber an dieses Zollamt eine, den Zollgesetzen entsprechende Erklärung (Declaration) zu übergeben, und darin nebst der durch die allgemeinen Vorschriften angeordneten Angaben, auch noch insbesondere den Namen, und die Gattung des Fahrzeuges, mit welchem die Versendung erfolgen wird, dann den Eigenthümer dieses Fahrzeuges, und den Schiffskapitän, oder den sonstigen Vorsteher der Schiffsmannschaft anzugeben. — 12.) Der Versender haftet für die richtige Abstellung der Waare binnen der festzusetzenden Frist mit der Verpflichtung, daß er, falls diese Abstellung nicht vorchriftsmäßig nachgewiesen wird, bey den zur Ausfuhr erlaubten Waaren den entfallenden Ausfuhrzoll, bey jenen, deren Ausfuhr untersagt ist, hingegen die gesetzlich gebührenden Strafbeiträge zu entrichten hat. Er übernimmt diese Haftung auch ohne ausdrückliche Erklärung durch die Ausstellung der Declaration, indem die zollfreye Versendung über die See nur unter den hier festgesetzten Bedingungen zugestanden wird. Unbekannte oder unsichere Partheyen haben, insoferne die Ausfuhr der Waare in das Ausland verboten ist, den Werth derselben, bey anderen Gegenständen hingegen den Betrag des für dieselben entfallenden Ausfuhrzolles durch baren Erlag, oder annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen. — 13.) Das Zollamt hat mit Rücksicht auf die Entfernung und die übrigen Umstände eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher der Beweis über das richtige Eintreffen der Waare am Orte der

Bestimmung, bey dem Amte, über das die Versendung geschah, beygebracht werden muß. Diese Frist darf jedoch nie den Zeitraum von zwey Monathen von dem Tage der Ausfertigung der Zoll-Pollette an gerechnet, übersteigen. 14.) Das Zollamt hat ferner die zu denselben gestellten Gegenstände genau zu beschauen, sorgfältig verschürren zu lassen, und mit den Zollsigeln auf eine Art zu belegen, welche die Eröffnung ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel unmöglich macht. Sind die Gegenstände zur Verschürung und Siegelirung nicht geeignet, so müssen dieselben genau beschrieben werden, damit eine Austauschung nicht statt finden könne. Die Verladung zu Schiffe hat endlich unmittelbar vom Zollamte aus, und unter zollämtlicher Aufsicht zu geschehen. — 15.) Der Parthey wird, nach gepflogener Amtshandlung, an das Zollamt, bey dem die Waare eintreffen muß, eine Konsummo-Anweis-Pollette ertheilt, in welcher nebst den allgemeinen vorschriftmäßigen Erfordernissen, und der umständlichen Bezeichnung der Sendung, auch die oben §. 11. für die Declaration vorgezeichneten Angaben, die Zahl und Gattung der angelegten Zollsigel und die Frist, binnen welcher der Beweis über die Abstellung bezubringen ist, ausgedrückt werden muß. — Die Beschreibung der Waaren, welche der Siegelirung nicht empfänglich sind, hat die Gattung, die Zahl, das Maß oder Gewicht, und die an der Waare allenfalls befindlichen Fabriks- oder Meisterzeichen, oder andern leicht kenntlichen Merkmalen zu enthalten. Insofern die Sendung nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestimmt ist, hat das Zollamt die Pollette und Beschreibung in der italienischen Sprache auszufertigen. — 16.) Nebst der Ausfertigung der Pollette hat das Zollamt des Ortes der Versendung mit dem Amte bey dem die Waare eintreffen soll, die Korrespondenz unmittelbar zu pflegen. — 17.) Sobald die Waare an dem Orte ihrer Bestimmung eintrifft, muß dieselbe unmittelbar vom Schiffe aus zu dem Zollamte, an das dieselbe angewiesen ist, gestellt werden. Die Ablegung außer den zollämtlichen Niederlagen findet vor der gepflogenen zollämtlichen Amtshandlung nicht statt. — 18.) Das Zollamt hat die Schnüre und Siegel sorgfältig zu besichtigen, dann die innere Beschau genau zu vollziehen, und überhaupt die eingelangte Sendung mit den demselben darüber zugekommenen Urkunden aufmerksam zu vergleichen. — 19.) Wird der Zustand der Schnüre und Siegel unverletzt, wie auch übrigens alles in der Ordnung und in gehöriger Uebereinstimmung gefunden, so ertheilt das Zollamt der Parthey gegen Einziehung der Konsummo-Anweis-Pollette, eine Konsummo-Frey-

Pollette, und ein besonderes Certificat, mit welchem sich die Parthey dem Zollamte, über das die Versendung geschah, auszuweisen hat. Zugleich ist mit dem letztern die Korrespondenz unmittelbar gehörig zu pflegen. — 20.) Ergeben sich gegen die Richtigkeit und Geschmäcklichkeit der Sendung Anstände, so ist das Verfahren den Vorschriften gemäß einzuleiten. — 21.) Wird der Beweis über das richtige Eintreffen der Waare an dem Orte der Bestimmung bey dem Zollamte des Ortes der Versendung binnen der festgesetzten Frist nicht beygebracht, so hat dasselbe unaufgehalten, für den Fall der Ausfuhr in das Ausland gebührenden Zoll von den Waaren, deren Ausfuhr gestattet ist, einzubringen. Gehörte die Waare unter die Zahl Derjenigen, deren Ausfuhr untersagt ist, so sind die auf die Ausschwarzung festgesetzten Strafen zu verhängen, und es ist zur Berichtigung derselben die geleistete Sicherstellung geltend zu machen. Langt hingegen der Beweis über die richtige Abstellung der Sendung binnen der festgesetzten Frist bey dem gedachten Zollamte ein, so wird die geleistete Sicherstellung gelöst, und an die Parthey zurückerstattet. — 22.) Verunglückte die Waare durch ein zufälliges Ereignis während der Seefahrt, so kann die Nachsicht der nach dem vorstehenden Absatze gebührenden Leistung binnen der zur Beybringung des Beweises über die richtige Abstellung festgesetzten Frist angefordert werden, wenn der vollständige Beweis über den erlittenen Zufall, und den Umfang der Beschädigung hergestellt wird. — 1) Besondere Bestimmungen für den Verkehr über Freyhäfen. 23.) Der zollfreyer Verkehr zwischen den inner der gemeinschaftlichen Zoll-Linie liegenden Gebiethstheilen kann über die Freyhäfen Triest und Fiume betrieben werden. Ueber andere Freyhäfen findet derselbe vor der Hand nicht statt. Insbesondere dürfen die Güter, mit denen man die Besetzung des überseeischen zollfreyen Verkehrs zu benutzen wünscht, nicht in den Magazinen des Freyhafens St. Georgis abgelegt werden. — 24.) Die Waaren, welche über das Gebieth der Freyhäfen Triest und Fiume die Richtung seawärts in einen andern Theil der Monarchie nehmen, müssen von dem am Zollausschlusse des Freyhafengebietes befindlichen Zoll- oder Dreyfiglamente gehörig verschürret, und gesiegelt, insoweit aber die Waare dieser Verwahrung nicht empfänglich ist, mit einer genauen Beschreibung an das im Hafen befindliche Hauptzollamt angewiesen, und unmittelbar an dasselbe gestellt werden, ohne daß die Ablegung in dem Gebieth des Freyhafens außer den ämtlichen Niederlagen statt finden darf. — 25.) Das Hauptzollamt hat sich rücksichtlich der zollämtlichen Behand-

lung und der Abfertigung der Sendung ganz nach den obigen allgemeinen Bestimmungen zu benehmen. — 26.) Waaren, welche über die See zur weitem Versendung in das Innere der Monarchie eintreffen, sind unmittelbar zum Hauptzollamte zu stellen, hier der gleichfalls in den allgemeinen Bestimmungen vorgezeichneten Amtshandlung zu unterwerfen, und unter denselben Vorfichten, welche für die Absendung der Waaren vom Zollausschlusse an das Hauptzollamt festgesetzt sind, an das betreffende Zoll- oder Dreyßigstamt der Ausschlußlinie anzuweisen, übrigens aber sich über das richtige Eintreffen bey dem letztern zu versichern. — 27.) Waaren, die sich in den amtlichen Niederlagen des Hauptzollamtes aufbewahrt befinden, können mittelst Ueberreichung einer neuen Erklärung eine geänderte Richtung erhalten, daher auch nach vorläufiger Beschau wieder an den Ort, von dem solche einlangten, zurückgesendet werden, wobey ganz das in der gegenwärtigen Verordnung für den zollfreyen Verkehr festgesetzte Verfahren zu beobachten ist. — 28.) Gegenstände aber, welche aus den zollamtlichen Niederlagen an Private erfolgt wurden, dürfen nur in dem Falle aus dem Freyhafen in einen inner der Zolllinie liegenden Gebiethstheil zollfrey versendet werden, wenn die zu Folge der Zoll- und Dreyßigstordnung für die Zurücklegung der auf Lösung oder Spekulation in das Ausland ausgeführten Waaren zu beobachtenden Bedingungen erfüllt wurden. — 29.) Es versteht sich, daß wenn Güter, die zur Versendung aus einem Theile des durch die Zolllinie umschlossenen Gebieths in den andern bestimmt waren, die Bestimmung zur Verzehrung im Umfange des Freyhafens, oder zur Versendung in das Ausland erhalten, dieses, falls die Ausfuhr der Waare nicht unter sagt ist, bloß gegen vorläufige Entrichtung des gebührenden Ausfuhrzoll geschehen könne. — c) Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit Ungarn. — 30.) Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundsätze finden für den unmittelbaren Verkehr zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen über die See ausser Triume vor der Hand auf die andern Punkte des königlich ungarischen Küstenlandes keine Anwendung. — 31.) Erzeugnisse ungarischen Ursprungs, welche in eine andere Provinz des österreichischen Kaiserstaates ausgeführt, hier verzollt, und an die Parthey ausgefolgt wurden, sind bey der Versendung zu See den eigenen Erzeugnissen der deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen ganz gleich zu achten, daher von denselben auch nach den obigen Bestimmungen der ausländische Ausfuhrzoll, und insofern ihre Ausfuhr in das Ausland unter sagt ist, ihr Werth sicher

gestellt werden muß. — 32.) Bey denjenigen ungarischen Produkten hingegen, welche von der ungarischen Gränze an ein deutsches Zollamt angewiesen werden, und die noch nicht in die freye Verfügung der Parthey übergangen, tritt in dem Falle, wenn der ungarische Ausfuhrzoll- und der deutsche Einfuhrzoll entrichtet wurde, und wenn beyde Gattungen Abgaben den für die Ausfuhr nach dem Auslande festgesetzten Essitozoll übersteigen, keine weitere Sicherstellung durch baren Erlag, oder Bürgschaft ein, sondern es sind bloß die übrigen für die Versendung vorgeschriebenen Vorfichten zu beobachten. Ist dagegen der auswärtige Essitozoll höher als die erwähnten beyden Gebühren zusammengenommen, so bildet der Mehrbetrag das Maß der zu leistenden Sicherstellung, gleichwie auch unbekannt, oder unsichere Partheyen bey den Erzeugnissen, deren Ausfuhr verbotthen ist, stets den Werth derselben ohne Rücksicht auf die im Zwischenverkehre entrichteten Gebühren, sicherzustellen habe. — 33.) Bey den Waaren, welche aus Ungarn über die See nach dem lombardisch-venetianischen Königreich die Richtung nehmen, ist die obige Anwendung s. 5. zu beobachten, und daher der Einfuhrzoll von dem deutschen Zollamte einzuhoben, wornach sich auch insbesondere die Hauptzollämter in Triest und Triume zu benehmen haben. — 34.) Wird eine Waare aus einer deutschen Provinz oder dem lombardisch-venetianischen Königreich über die See nach Ungarn versendet, so ist der für den Verkehr mit Ungarn gebührende Ausfuhrzoll an dem Orte der Versendung einzuhoben, und das Maß der Sicherstellung hat sich bloß auf den Betrag zu beschränken, um den, der für die Ausfuhr nach dem Auslande bestimmte Essitozoll den gedachten Ausfuhrzoll des Zwischenverkehres übersteigt. Bey den Gegenständen, deren Ausfuhr verbotthen ist, greift auch in diesem Falle eine Abrechnung des berechtigten Ausfuhrzolls von dem sicherzustellenden Werthe der Waare nicht Platz. — 35.) Im übrigen gelten die obigen allgemeinen Grundsätze auch durchgehends für die Behandlung der im innern Verkehre über die See gehenden ungarischen Erzeugnisse. — Diese hohen Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 12. v. M., Zahl 13908, mit Beziehung auf die Subernal-Currende vom 29. März 1822, Nr. 3513, hiemit zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht. — Laibach am 27. December 1827.
Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.
Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Subernal-Rath.